

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Stephan Mühlberger

~~Schlag~~

~~04.11.10 Jandelsburg~~

11011 Berlin, 17.11.2010
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-16-07-4500-061532

Sehr geehrter Herr Mühlberger,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 11.11.2010 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/3456), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-4500-061532

94118 Jandelsbrunn

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung des § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) dahingehend gefordert, dass "deutschfeindliche" Äußerungen bestraft werden.

Es sei nicht vermittelbar, dass pauschale Beleidigungen von Deutschen nicht unter Strafe gestellt seien.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu der Thematik eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Der Begriff der Bevölkerung in § 130 Strafgesetzbuch (StGB) bezeichnet eine Gesamtheit von Menschen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Arbeitsplatzes o. ä. einem bestimmten Gebiet zuzuordnen sind.

Teile der Bevölkerung im Sinne von § 130 Absatz 1 und 2 StGB sind nach der Rechtsprechung inländische Personenmehrheiten, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung auf Grund bestimmter Merkmale unterscheiden, welche äußerer oder innerer Art sein können. Als Unterscheidungsmerkmale sind anerkannt: Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, politische und weltanschauliche Überzeugung, soziale und wirtschaftliche Stellung.

Grundsätzlich steht der Annahme, die Deutschen seien als Teil der Bevölkerung im Sinne von § 130 StGB anzusehen, nichts entgegen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine der Voraussetzungen des Volksverhetzungstatbestands ist, dass die in § 130 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB genann-

noch Pet 4-16-07-4500-061532

ten Handlungen in einer Weise erfolgen müssen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Bei § 130 StGB ist der öffentliche Frieden zunächst gestört, wenn – von Bedeutung insbesondere für die Begehungsweisen des § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB – offene oder latente Gewaltpotentiale geschaffen werden, ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib und Leben, Hab und Gut usw. nicht mehr möglich ist und damit in dem angegriffenen Bevölkerungsteil das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird. Hier sind vom zuständigen Gericht im Einzelfall zunächst und vor allem Inhalt und Intensität des Angriffs zu bewerten, die Empfänglichkeit der Öffentlichkeit für solche Angriffe, das Vorhandensein offener oder latenter Gewaltpotentiale bzw. die Sensibilität der betroffenen Gruppe dafür und ihre starke oder mehr oder minder gefährdete Position in der Gesellschaft.

Für eine "Volksverhetzung" im Sinne des § 130 Absatz 1 StGB bedarf es demnach deutlich mehr als einer Beleidigung. Sowohl Absatz 1 Nummer 1 als auch Nummer 2 StGB setzen einen in besonderer Weise qualifizierten Angriff mit einem vor allem im Vergleich zu den Beleidigungsdelikten gesteigerten Unrechtsgehalt voraus. Betroffen sind Taten, die von Feindseligkeit geprägt und auf massive Reaktionen gegen den unverzichtbaren Persönlichkeitsbereich der Betroffenen angelegt sind. Daneben erfasst die Norm schwerwiegende Formen der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit oder Rohheit geprägt sind und die Mitglieder der angegriffenen Gruppe als insgesamt unterwertig und ohne Existenzrecht in der Gemeinschaft abqualifizieren.

Der Petitionsausschuss hält die Strafvorschrift des § 130 StGB insgesamt für sachgerecht und ist der Auffassung, dass die Regelung hinreichende Möglichkeiten zur Ahndung entsprechender Delikte bietet, dies ganz unabhängig davon, welcher Nationalität oder Herkunft Täter und/oder Opfer angehören. Daher besteht für den Ausschuss kein Anlass, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.